

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mag. Susi Perauer
Sachbearbeiterin
susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: BMF-112703/0020-GS/VB/2019

Begutachtungsverfahren

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (37. KFG-Novelle)

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem mit Note vom 10. Mai 2019 unter der Geschäftszahl BMVIT-170.031/0001-IV/ST1/2019 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (37. KFG-Novelle), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkung

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen ist § 40 Abs. 1 zweiter Satz, erster Halbsatz nicht eindeutig formuliert und könnte daher zu Problemen führen:

Durch die Änderung des § 40 KFG soll gemäß den Erläuterungen ein Wahlrecht eingefügt werden, das es Einzelunternehmern ermöglicht, den Firmensitz oder den Hauptwohnsitz als Ort der Zulassung zu wählen. Begründet wird dies damit, dass es zu Problemen führen kann, wenn der Standort des Unternehmens und der Hauptwohnsitz des Einzelunternehmers nicht ident sind. Aus dieser Bestimmung kann jedoch nicht eindeutig abgeleitet werden, dass beide Orte im Inland liegen müssen bzw. ob/dass es sich ausschließlich um eine Regelung zur Bestimmung der Zuständigkeit inländischer Behörden handelt.

Das Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe für den Normverbrauch von Kraftfahrzeugen eingeführt wird (Normverbrauchsabgabegesetz – NoVAG) stützt sich unter anderem auf diese Zulassungsbestimmung des Kraftfahrgesetzes (z.B. § 40 und im Besonderen auch § 82 Abs. 8 KFG) zur Bestimmung von steuerbaren Vorgängen im Inland (z.B. § 1 Abs. 3 lit. a und lit. b NoVAG) oder des Abgabenschuldners (§ 4 Z. 3 NoVAG).

Sollte die Änderung des § 40 KFG so zu verstehen sein, dass für den Einzelunternehmer ein Wahlrecht besteht, die Zulassung des Fahrzeugs in Österreich zu vermeiden und ins Ausland verlagern zu können, und § 82 Abs. 8 KFG nicht angewendet werden können, wäre dadurch ein Steuerentgang durch mögliche Umgehung der NoVA Pflicht zu befürchten.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen fehlt eine klarstellende Bestimmung, dass der Sitz des Unternehmens sowie der Hauptwohnsitz im Inland liegen müssen bzw. § 82 Abs. 8 KFG weiterhin als lex specialis vorrangig anzuwenden ist.

Darüber hinaus wird angeregt, im Sinne des § 1 Abs. 5 DeregulierungsgrundsätzeG 2017 – wonach Rechtsvorschriften des Bundes nach Möglichkeit nur für einen bestimmten, von vornherein festgelegten Zeitraum in Geltung treten sollen - darzulegen, welche Gründe für die unbefristete Geltung des Gesetzes ausschlaggebend waren.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Das Bundesministerium für Finanzen erlaubt sich anzumerken, dass die vorliegende WFA unvollständig erscheint. In der WFA werden lediglich zwei punktuelle Themen des Regelungsvorhabens behandelt. Dies widerspricht den Grundsätzen der Konsistenz und Nachvollziehbarkeit gemäß § 3 WFA-Grundsatz-VO. Die WFA hätte die Auswirkungen des Regelungsvorhabens vollständig abzubilden. In diesem Zusammenhang wäre eine Abschätzung der Auswirkungen auf Unternehmen bzw. auf Verwaltungskosten für Unternehmen auch hinsichtlich der anderen Maßnahmen des Regelungsvorhabens (siehe Auflistung im allgemeinen Teil der Erläuterungen) vorzunehmen.

Hinsichtlich des europarechtlichen Ursprungs einiger Punkte der Novelle (besonders der Fragen zur Fahrzeugbeleuchtung sowie der Typisierung) darf das Bundesministerium für

Verkehr, Innovation und Technologie eingeladen werden, zur Frage eventuellen „Gold Platings“ Stellung zu nehmen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wird ersucht, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**.

4. Juni 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt